

## **Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO**

Zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, 20355 Hamburg, Valentinskamp 88,
2. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Graßhoff, 19055 Schwerin, Arsenalstraße 9,
3. der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Purrucker, 24837 Schleswig, Gottorfsr. 13

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

1. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet „Internationales Wirtschaftsrecht“ im Sinne von §§ 1, 5u), 14n) FAO wird von den beteiligten Rechtsanwaltskammern ein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 43c BRAO, §§ 17 und 18 FAO gebildet. Er ist gemäß § 43c Abs. 2 BRAO zuständig für die Beratung über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Internationales Wirtschaftsrecht.  
Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).
2. Dem Ausschuss soll gemäß § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören.  
Die beteiligten Kammern kommen überein, abweichend davon den Ausschuss derzeit lediglich mit vier Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied zu besetzen. Drei Mitglieder sowie das stellvertretende Mitglied werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer benennt ein weiteres Mitglied.  
Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, nachträglich ein Ausschussmitglied zu benennen.  
In diesem Fall vereinbaren die beteiligten Kammern schon jetzt, die Größe des Ausschusses um ein Mitglied zu erhöhen.

3. Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes.  
Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschuss-Mitglieder von diesen gewählt.
4. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.  
Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an die geschäftsführende Kammer weitergeleitet, die die weitere Sachbehandlung übernimmt. Die geschäftsführende Kammer leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO zuständigen Kammer zur Entscheidung über den Verleihungsantrag zu.
5. Das als Berichterstatter an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachauschussmitglied erhält je erstelltem Votum eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro.  
Die Zahlung erfolgt auf Antrag des Mitgliedes durch die Kammer, der der Antragsteller angehört.
6. Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.  
Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.  
Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.  
Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Schwerin, den 31.07.2014

Stefan Graßhoff  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg /  
Vorpommern

Schleswig, den 20.08.2014

Purrucker  
Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 18.07.2014

Otmar Kury  
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer